

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. Juli 2011, Schindler Holding u. a./Kommission (T-138/07), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2007) 512 endgültig der Kommission vom 21. Februar 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/E-1/38.823 — Aufzüge und Fahrtreppen) wegen eines den Bau und die Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen betreffenden Kartells auf dem belgischen, deutschen, luxemburgischen und niederländischen Markt, das die Manipulation von Bietverfahren, die Aufteilung von Märkten, die Festsetzung von Preisen, die Zuteilung von Projekten und den entsprechenden Verträgen und den Austausch von Informationen betraf, sowie hilfsweise auf Herabsetzung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Schindler Holding Ltd, die Schindler Management AG, die Schindler SA, die Schindler Sàrl, die Schindler Liften BV und die Schindler Deutschland Holding GmbH tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 347 vom 26.11.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Juli 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Deutsche Umwelthilfe e. V./Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-515/11) (¹)

(Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen — Richtlinie 2003/4/EG — Befugnis der Mitgliedstaaten, vom Behördenbegriff dieser Richtlinie Gremien auszunehmen, die in gesetzgebender Eigenschaft handeln — Grenzen)

(2013/C 260/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Umwelthilfe e. V.

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Berlin — Auslegung des Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über

den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41, S. 26) — Pflicht der Behörden, jedem Antragsteller die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen zugänglich zu machen — Nationale Regelung, mit der die obersten Bundesbehörden von der Informationspflicht freigestellt werden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden — Schranken der Befugnis der Mitgliedstaaten, von dem Begriff der Behörde im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG die rechtsetzenden Organe auszunehmen

Tenor

Art. 2 Nr. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass die den Mitgliedstaaten darin eingeräumte Befugnis, „Gremien oder Einrichtungen ... , soweit sie in ... gesetzgebender Eigenschaft handeln“, nicht als Behörden anzusehen, die Zugang zu den bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen gewähren müssen, nicht für Ministerien gelten kann, wenn sie Recht ausarbeiten und setzen, das im Rang unter einem Gesetz steht.

(¹) ABl. C 32 vom 4.2.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Juli 2013 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-520/11) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Entscheidung 2009/726/EG — Nichtdurchführung — Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen — Herkunft — Betriebe, bei denen Risiken hinsichtlich spongiformer Enzephalopathien bestehen — Nationale Verbotsmaßnahmen)

(2013/C 260/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Jimeno Fernández und D. Bianchi)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und S. Menez sowie C. Candat und R. Loosli-Surrans)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 288 AEUV — Nichtdurchführung der Entscheidung 2009/726/EG der Kommission vom 24. September 2009 betreffend von Frankreich ergriffene vorläufige Schutzmaßnahmen gegen das Verbringen von Milch und Milcherzeugnissen aus Betrieben, in denen ein Fall der klassischen Traberkrankheit nachgewiesen wurde, auf sein Hoheitsgebiet (ABl. L 258, S. 27)